

Lernsituation	
<b>WBM-LF01-LS04</b>	<b>Rechte vertreten</b>

## Unternehmensprofil

Siehe WBM-LF01-LS01\_Unternehmensprofil → Handreichung „Kaufmann für Büromanagement/ Kauffrau für Büromanagement – Umsetzung der Lernfeldlehrpläne“ [erhältlich beim Landesinstitut für Schulentwicklung; Handreichungsnummer: H-14.13]

Sie sind im Rahmen Ihrer Ausbildung bei der Stadtmarketing GmbH noch immer in der Personalabteilung eingesetzt. Als Sie heute Ihren Posteingang prüfen, finden Sie eine E-Mail Ihrer Vorgesetzten Frau Bauer vor.

## Aufträge

1. Verfassen Sie eine Antwortmail an Frau Bauer.
2. Sie sind mit den angekündigten Veränderungen nicht einverstanden und bitten deshalb um einen Gesprächstermin bei Frau Bauer. In diesem Gespräch wollen Sie Frau Bauer auf die rechtlichen Regelungen des Jugendarbeitsschutzes hinweisen und um deren Beachtung bitten. Erstellen Sie zur Vorbereitung auf das Gespräch eine strukturierte Übersicht über die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.
3. Führen Sie das Gespräch mit Frau Bauer.

## Datenkranz (interne Daten)

Siehe Plakat mit Rechte und Pflichten von Auszubildenden (Lernfeld 1, Lernsituation 3).

Senden	Von	Melanie Bauer <melanie.bauer@stadtmarketing.de>
	An...	Azubi Personal <azubi.personal@stadtmarketing.de>
	Cc...	
	Betreff:	Ab sofort: Geänderte Arbeitsbedingungen

Guten Morgen!

Aufgrund von Kündigungen und krankheitsbedingten Ausfällen haben wir mit einem Personalengpass zu kämpfen. Deshalb gelten für Sie mit sofortiger Wirkung folgende Regelungen:

1. Sie gehen die kommenden Wochen nicht in den Berufsschulunterricht; stattdessen arbeiten Sie im Betrieb.
2. Ab sofort gibt es pro Arbeitstag nur noch eine 25-minütige Pause.
3. Ihre restlichen Urlaubstage für dieses Jahr müssen leider verfallen, wir brauchen jede Arbeitskraft.
4. Der Wetterbericht sagt für die kommenden drei Wochen heftige Schneefälle voraus. Da der Hausmeister bis auf weiteres krank ist, fällt das Schneeräumen ab sofort in Ihren Zuständigkeitsbereich. Die Schneeschaufel finden Sie links neben der Eingangstür. Da Sie auch den Innenhof räumen müssen, sollten Sie mit einem Zeitaufwand von mindestens 1,5 Stunden pro Tag rechnen. Spätestens um 7:00 Uhr müssen Sie mit dem Räumen fertig sein.
5. Übernächste Woche am Montag beginnt der Großstädter Weihnachtsmarkt rund ums Rathaus. Auch wir werden dort wie jedes Jahr einen Stand haben. Neben Informationen und Marketingartikeln werden wir auch Lebkuchen, Grillwürste und Früchtepunsch anbieten. Unser Stand hat seit vielen Jahren Tradition. Nicht wenige Weihnachtsmarktbesucher kommen nur wegen unserem Stand. Für uns stellt der Stand eine wichtige Marketingmaßnahme dar. Der Aufbau des Standes findet am nächsten Sonntag statt. Finden Sie sich dazu um 10:00 Uhr am Rathaus ein.
6. Sie werden die kommenden 3 Wochen auf dem Weihnachtsmarkt eingesetzt sein. Ihre Aufgabe ist u.a. der Verkauf des Früchtepunches. Genaueres entnehmen Sie bitte dem Plan im Anhang dieser Mail.

Prüfen Sie, ob die geplanten Maßnahmen mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vereinbar sind – ich gehe allerdings davon aus, schließlich sind alle Maßnahmen für den Betrieb sinnvoll und notwendig. Falls Sie noch Fragen haben wenden Sie sich bitte an mich.

Danke und Grüße,  
Melanie Bauer

## E-Mail-Anhang:

Einsatzplan Weihnachtsmarkt (KW 49, 50, 51)						
Name des/r Mitarbeiters/in: Azubi, 1. Ausbildungsjahr						
Uhrzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
05:00	Fahrt zum Großmarkt (Einkauf von Früchtepunschzutaten) mit K. Schmidt + J. Laurent					frei
07:30	Standvorbereitung (Material auslegen, Tassen bereitstellen, Spülwasser einlassen etc.)	Standvorbereitung (Material auslegen, Tassen bereitstellen, Spülwasser einlassen etc.)	Standvorbereitung (Material auslegen, Tassen bereitstellen, Spülwasser einlassen etc.)	Standvorbereitung (Material auslegen, Tassen bereitstellen, Spülwasser einlassen etc.)	Standvorbereitung (Material auslegen, Tassen bereitstellen, Spülwasser einlassen etc.)	
08:45			Pause	Pause	Pause	
09:00	Stand öffnen	Stand öffnen	Stand öffnen	Stand öffnen	Stand öffnen	Stand öffnen
	Punsch herstellen, verkaufen, spülen etc.	Punsch herstellen, verkaufen, spülen etc. *	Verteilen von Werbeflyern in der Fußgängerzone	Grillwürste braten und verkaufen	Punsch herstellen, verkaufen, spülen etc.	Grillwürste braten und verkaufen *
14:30 bis 15:00	Mittagspause					
	Grillwürste braten und verkaufen	Punsch herstellen, verkaufen, spülen etc.	spülen	Verteilen von Werbeflyern in der Fußgängerzone	Verteilen von Werbeflyern in der Fußgängerzone	Verteilen von Werbeflyern in der Fußgängerzone
16:15						
17:30			frei			spülen und aufräumen
21:00	Stand schließen	Stand schließen	frei	Stand schließen		
21:30 bis 22:00	aufräumen	aufräumen		aufräumen	Stand schließen aufräumen	

\* Pause dann, wenn Kundenansturm gering



## Lösungshinweis zu Auftrag 1

Schülerabhängige Formulierung der Antwortmail.

Zu beachten:

➤ **Formaler Aspekt der Email:**

- Absender-Emailadresse (azubi.personal@stadtmarketing.de) und
- Empfänger-Emailadresse (melanie.bauer@stadtmarketing.de)
- Betreff
- (höfliche) Anrede
- Text
- Schlussformel
- Absender → Schülername

➤ **Inhalt der Mail:**

1. Nicht vereinbar (§ 9 (1) JArbSchG; § 15 BBiG): AG muss Jugendliche für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freistellen.
2. Nicht vereinbar (§ 11 (1) JArbSchG): Pausen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis zu 6 Stunden mindestens 30 Minuten und bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten betragen.
3. Nicht vereinbar (§ 19 JArbSchG): Der Arbeitgeber muss Urlaub gewähren, dieser beträgt jährlich mindestens
  - 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Jahres noch nicht 16 Jahre alt ist;
  - 27 Werktage, wenn er zu Beginn des Jahres noch nicht 17 Jahre alt ist und
  - mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.
4. Tätigkeit des Schneeräumens an sich: Nach § 14 (2) BBiG dürfen Auszubildenden nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen. Zudem müssen diese Aufgaben den körperlichen Kräften des Auszubildenden angemessen sein. Ein ggf. drei Wochen dauernder Räumdienst dient eher nicht dem Ausbildungszweck; außerdem ist fraglich, ob diese Aufgabe den körperlichen Kräften eines Auszubildenden angemessen ist. Hinweis: In der Phase der Kontrolle kann hier eine Diskussion im Plenum unter dem Aspekt „Welche Aufgaben dienen dem Ausbildungszweck?“ sinnvoll sein.  
  
Uhrzeit: Um spätestens um 7:00 Uhr mit dem Räumen fertig zu sein, müsste um 5:30 Uhr mit dem Räumen begonnen werden. Das ist gemäß § 14 (1) JArbSchG nicht erlaubt. Jugendliche dürfen lediglich in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.
5. Nicht vereinbar (§ 17 (1) JArbSchG): Jugendliche dürfen an Sonntagen nicht beschäftigt werden.
6. Einsatz auf dem Weihnachtsmarkt: Hier ist zu diskutieren, ob die Mitwirkung auf dem Weihnachtsmarkt dem Ausbildungszweck dient (§ 14 (2) BBiG). Nachdem die Stadtmarketing GmbH diesen Stand seit vielen Jahren aus Marketinggründen betreibt, kann dies bejaht werden.

➤ Einsatzplan (E-Mail-Anhang):

Montag: Nicht vereinbar mit

- § 14 (1) JArbSchG: Beschäftigung ab 5 Uhr ist nicht möglich, erst ab 6 Uhr
- § 11 (2) JArbSchG: Länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden, laut Plan werden 9,5 Stunden ohne Pause gearbeitet
- § 8 (1) JArbSchG: Jugendliche dürfen nicht mehr als 8 bzw. 8,5 Stunden täglich beschäftigt werden
- § 14 (1) JArbSchG: Jugendliche dürfen nur bis 20 Uhr beschäftigt werden

Dienstag: Nicht vereinbar mit

- § 13 JArbSchG: Zwischen dem Ende der Arbeitszeit eines Tages und dem Beginn der Arbeitszeit am nächsten Tag müssen mindestens 12 Stunden liegen
- § 11 (1) JArbSchG: Pause(n) muss/müssen im Voraus feststehen
- § 11 (2) JArbSchG: Länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden
- § 8 (1) JArbSchG: Jugendliche dürfen maximal 8 bzw. 8,5 Stunden täglich beschäftigt werden
- § 14 (1) JArbSchG: Jugendliche dürfen nur bis 20 Uhr beschäftigt werden

Mittwoch: Nicht vereinbar mit

- § 13 JArbSchG: Zwischen dem Ende der Arbeitszeit eines Tages und dem Beginn der Arbeitszeit am nächsten Tag müssen mindestens 12 Stunden liegen

Donnerstag: Vereinbar mit dem JArbSchG.

Freitag: Nicht vereinbar mit

- § 8 (1) JArbSchG: Jugendliche dürfen maximal 8 bzw. 8,5 Stunden täglich beschäftigt werden
- § 11 (2) JArbSchG: Jugendliche dürfen nicht länger als 4,5 Stunden hintereinander ohne Ruhepause beschäftigt werden
- § 14 (1) JArbSchG: Jugendliche dürfen nur bis 20 Uhr beschäftigt werden

Samstag: Nicht vereinbar mit

- § 16 (3) JArbSchG: Sechs-Tage-Woche. Werden Jugendliche samstags beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche durch einen freien Arbeitstag in derselben Woche sicherzustellen. (Hinweis: Stand auf dem Weihnachtsmarkt = offene Verkaufsstelle)
- § 13 JArbSchG: Zwischen dem Ende der Arbeitszeit eines Tages und dem Beginn der Arbeitszeit am nächsten Tag müssen mindestens 12 Stunden liegen
- § 11 (2) JArbSchG: Jugendliche dürfen nicht länger als 4,5 Stunden hintereinander ohne Ruhepause beschäftigt werden
- § 11 (1) JArbSchG: Pause(n) muss/müssen im Voraus feststehen
- § 8 (1) JArbSchG: Jugendliche dürfen maximal 8 bzw. 8,5 Stunden täglich beschäftigt werden

Außerdem: Nicht vereinbar mit

- § 8 (1) JArbSchG: Jugendliche dürfen maximal 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.
- § 9 (1) JArbSchG: Jugendliche müssen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freigestellt werden

## Lösungshinweis zu Auftrag 2

Schülerabhängige Darstellung, z.B.:

### Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

→ gilt für Ausbildung und Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind

- Kinder = Personen, die unter 15 Jahre alt sind → Beschäftigung (bis auf gesetzliche Ausnahmen) verboten

Arbeitszeit: (§ 4 JArbSchG)	Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende ohne Ruhepausen.
Dauer der Arbeitszeit: (§ 8 JArbSchG)	40 Stunden/ Woche; maximal 8,5 Stunden/Tag
Berufsschule: (§ 9 JArbSchG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Jugendliche müssen für Berufsschulunterricht freigestellt werden</li> <li>▪ Keine Beschäftigung an Berufsschultagen mit mehr als 5 Unterrichtsstunden (allerdings nur einmal in der Woche)</li> <li>▪ Keine Beschäftigung vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht</li> <li>▪ Besuch der Berufsschule darf nicht zu Verdienstaussfall führen</li> </ul>
Ruhepausen: (§ 11 JArbSchG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Müssen im Voraus feststehen</li> <li>▪ Dauer: Mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ 30 Min. bei Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden</li> <li>➢ 60 Min. bei Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden</li> </ul> </li> <li>▪ Arbeitsunterbrechung gilt erst ab 15 Min. als Pause</li> </ul>
Nachruhe : (§ 14 JArbSchG)	Beschäftigung in der Zeit von frühestens 6 Uhr bis spätestens 20 Uhr.
Wöchentliche Arbeitszeit: (§§ 15, 16, 17 JArbSchG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 5-Tage-/ 40-Stunden-Woche</li> <li>▪ Keine Beschäftigung an Samstagen (mit Ausnahmen von z.B. Einzelhandel) und Sonntagen. Wenn Beschäftigung am Samstag, dann muss Ausgleich an anderem Tag erfolgen</li> </ul>
Tägliche Freizeit: (§ 13 JArbSchG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zwischen Ende der Arbeitszeit eines Tages und Beginn der Arbeits-/Schulzeit am nächsten Tag müssen mind. 12 Stunden liegen.</li> </ul>
Urlaub: (§ 19 JArbSchG)	Arbeitgeber muss jährlich bezahlten Urlaub gewähren (25, 27, 30 Werktage).
Verbotene Arbeiten: (§ 22 JArbSchG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gefährliche Arbeiten</li> <li>▪ Arbeiten mit sittlicher Gefährdung des Jugendlichen</li> </ul>
Ärztliche Untersuchungen: (§§ 32, 32 JArbSchG)	<p>Jugendliche dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden sind und</li> <li>▪ dem Arbeitgeber hierüber eine Bescheinigung vorliegt.</li> <li>▪ Ein Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung muss eine Nachuntersuchung erfolgen.</li> </ul>

## Lösungshinweis zu Auftrag 3

Schülerabhängiges Rollengespräch.

→ Es erscheint sinnvoll, als Lehrer/in in der Rolle Frau Bauers erst im Verlauf des Gesprächs auf das Alter des/r Auszubildenden und damit auf den Aspekt des Geltungsbereichs des Jugendarbeitsschutzgesetzes einzugehen. Im zweiten Gespräch kann dann der/die Schüler/in, der die Rolle des Auszubildenden übernimmt bewusst in die Situation eines unter 18jährigen versetzt werden.

## Datenkranz (externe Daten)

### Auszug aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt [...] für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind,
1. in der Berufsausbildung,
  2. als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter,
  3. mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern [...] ähnlich sind,
  4. in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.
- (2) [...]

#### § 2 Kind, Jugendlicher

- (1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.
- (2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- (3) Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

#### § 4 Arbeitszeit

- (1) Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen (§ 11).
- (2) + (3) [...]
- (4) Für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit ist als Woche die Zeit von Montag bis einschließlich Sonntag zugrunde zu legen. Die Arbeitszeit, die an einem Werktag infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, wird auf die wöchentliche Arbeitszeit angerechnet.
- (5) [...]

#### § 8 Dauer der Arbeitszeit

- (1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.
- (2a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.
- (3) [...]

#### § 9 Berufsschule

- (1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen
1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,

2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
  3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.
- (2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet
1. Berufsschultage nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden,
  2. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Nr. 3 mit 40 Stunden,
  3. im Übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.
- (3) Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.

### **§ 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume**

(1) Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen

1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

(2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

(3) Der Aufenthalt während der Ruhepausen in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 13 Tägliche Freizeit**

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

### **§ 14 Nachtruhe**

(1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.

(2) Jugendliche über 16 Jahre dürfen

1. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr,
2. in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr,
3. in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr,
4. in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr beschäftigt werden.

(3) Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.

(4) bis (7) [...]

### **§ 15 Fünf-Tage-Woche**

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen

### **§ 16 Samstagsruhe**

(1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur

1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
2. in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr,
3. im Verkehrswesen,
4. in der Landwirtschaft und Tierhaltung,
5. im Familienhaushalt,



6. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
  7. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen,
  8. bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
  9. beim Sport,
  10. im ärztlichen Notdienst,
  11. in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge. Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.
- (3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.
- (4) [...]

### § 17 Sonntagsruhe

- (1) An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- (2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur
1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
  2. in der Landwirtschaft und Tierhaltung mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen,
  3. im Familienhaushalt, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist,
  4. im Schaustellergewerbe,
  5. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen),
  6. beim Sport,
  7. im ärztlichen Notdienst,
  8. im Gaststättengewerbe.

Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

### § 19 Urlaub

- (1) Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.
- (2) Der Urlaub beträgt jährlich
1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 16 Jahre alt ist,
  2. mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 17 Jahre alt ist,
  3. mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 18 Jahre alt ist.
- (3) + (4) [...]

### § 22 Gefährliche Arbeiten

- (1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden
1. mit Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
  2. mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
  3. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
  4. mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,

5. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind,
  6. + 7. [...]
- (2) Absatz 1 Nr. 3 bis 7 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, soweit
1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,
  2. ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und
  3. [...]
- (3) [...]

### **§ 32 Erstuntersuchung**

- (1) Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn
1. er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
  2. dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

### **§ 33 Erste Nachuntersuchung**

- (1) Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm die ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 vorzulegen hat, hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen.
- (2) Legt der Jugendliche die Bescheinigung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot nach Absatz 3 schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen. Je eine Durchschrift des Aufforderungsschreibens hat der Arbeitgeber dem Personensorgeberechtigten und dem Betriebs- oder Personalrat zuzusenden.
- (3) Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.

## **Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)**

### **§ 14 Berufsausbildung**

- (1) Auszubildende haben
1. dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
  2. selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen,
  3. Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind,
  4. Auszubildende zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen anzuhalten, soweit solche im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden, und diese durchzusehen,
  5. dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.

(2) Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.

**Didaktisch-methodische Hinweise**

Auszug aus der Zielanalyse

Bildungsplan		Didaktisch-methodische Analyse					
kompetenzbasierte Ziele	Inhalte (aus Lehrplan und Konkretisierungsliste)	Lernsituation	Handlungsergebnis	überfachliche Kompetenzen	method.-didakt. Hinweise	Zeit	Kooperation Hinweise
Die Schüler/innen informieren sich über ihre Mitbestimmungsrechte durch die Jugend- und Auszubildendenvertretung. Sie informieren sich über geltendes Recht ( <i>Berufsbildungsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz</i> ) und das für sie geltende Tarifrecht. Die Schüler/innen werden ihrer Rolle im Betrieb gerecht.	<i>Jugendarbeitsschutzgesetz</i> Kommunikationsregeln	LS04 Rechte vertreten	Übersicht, Gespräch	Gesetzestexte anwenden Informationen strukturieren Kommunikationskompetenz trainieren		3 – 4 Std.	LS 09 Schwierige Situationen bewältigen

**Didaktisch-methodische Hinweise**

Phasen der vollständigen Handlung

Informieren	Die Schülerinnen und Schüler erfassen und analysieren die Aufgabenstellung.
Planen	<u>Ziel:</u> Übersicht über die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) gewinnen und die sich aus dem JArbSchG ableitenden Rechte gegenüber Vorgesetzten vertreten können <u>Methode:</u> Einzel- oder Partnerarbeit und Rollengespräch
Entscheiden	nutzbare Informationsquellen
Ausführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gesetzestext anwenden</li> <li>▪ Übersichtsblatt erstellen</li> <li>▪ Gespräch als Rollendialog durchführen</li> </ul>
Kontrollieren	<u>Aufträge 1 und 2:</u> Die Kontrolle erfolgt durch Vergleich mit den Ergebnissen eines/r Mitschülers/in. Ggf. werden Verbesserungen vorgenommen. <u>Auftrag 3:</u> Während das Rollengespräch durch einen bzw. zwei Schüler/innen durchgeführt wird, erhalten die restlichen Schüler/innen einen Beobachtungsauftrag.

Bewerten	<p>Bei der Bewertung der Handlungsergebnisse 1 und 2 wird geprüft, warum ggf. manche nicht mit dem JArbSchG vereinbaren Regelungen nicht identifiziert wurden und warum einzelne Übersichten besser strukturiert sind als andere. Ggf. werden im Plenum Verbesserungsmöglichkeiten sowohl für den Handlungsverlauf als auch für die Handlungsergebnisse diskutiert.</p> <p>Die Bewertung des Rollengesprächs erfolgt im Lehrer-Schüler-Gespräch durch Auswertung der Beobachtungsaufträge. Hierbei kann bereits an dieser Stelle auf die Thematik der Bewältigung schwieriger Gesprächssituationen (LS 09 Schwierige Situationen bewältigen) eingegangen werden.</p>
----------	--

### Rollengespräch:

- Das Rollengespräch sollte mindestens zwei Mal durchgeführt werden. Die Rolle Frau Bauers kann im ersten Durchgang durch den/die Lehrer/in gespielt werden; ab dem zweiten Durchgang kann diese Rolle durch eine/n Schüler/in übernommen werden.
- Sofern die Schüler/innen noch geringe Erfahrungen mit Rollenspielen/-gesprächen haben, empfiehlt es sich, vor der Durchführung auf diese Methode näher einzugehen. Den Schüler/innen kann verdeutlicht werden, dass es sich bei Rollenspielen/-gesprächen um eine Methode handelt, bei der die berufliche und/oder private Lebenswirklichkeit mit spielerischem Agieren verbunden wird um problemhaltige Situationen nachzuempfinden oder vorausschauend zu thematisiert. Das Ziel der Anwendung dieser Methode ist die Verdeutlichung von Verhaltensweisen und Einstellungen und gleichzeitig das Aufzeigen von Veränderungsmöglichkeiten. Eigene Verhaltensweisen können bewusst erlebt und neue Verhaltensweisen eingeübt werden. Die Durchführung von Rollenspiele/-gespräche schult die bewusste Wahrnehmung und Beobachtung der Umwelt.
- Den Schüler/innen müssen vor der Durchführung des Gesprächs die „Spielregeln“ bekannt sein:
  - Die Rolle ist eine Rolle und spiegelt nicht die Person wieder.
  - Beobachter haben eine Beobachtungsfunktion und damit einen konkreten Beobachtungsauftrag durchzuführen.
  - Rollenspieler und Beobachter arbeiten ernsthaft.
  - Nach der Durchführung erfolgt die Besprechung des Rollenspiels.
  - ...
- Besprechung im Anschluss an das Rollenspiel:
  - Befragung der Spieler:
    - Wie haben sich die Spieler in der Situation gefühlt?
    - Konnten sich die Spieler mit ihrer Rolle identifizieren?
  - Befragung der Beobachter nach den durch den/die Lehrer/in vorgegebenen oder durch die Schüler/innen selbst erarbeiteten Kriterien
  - Welche Schlussfolgerungen können aus dem Spiel gezogen werden?
  - ...

## Möglicher Beobachtungsbogen:

<b>Beobachtungsmerkmal</b>		<b>Beobachtung, Begründung, Erklärung (in Stichworten)</b>
<b>Beobachtungsbogen:</b> Rollengespräch zum Thema Rechte vertreten		
Name Beobachter/in:		Datum:
Name Spieler/in:		
1.	Wie argumentiert der Azubi? <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verständlich?</li> <li>➤ Nachvollziehbar?</li> <li>➤ Sachlich richtig?</li> <li>➤ ...</li> </ul>	
2.	Wie ist die Sprache des Azubis? <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Angemessene Wortwahl?</li> <li>➤ Sprechtempo?</li> <li>➤ ...</li> </ul>	
3.	Wie reagiert der Azubi auf Widerspruch seitens der Vorgesetzten? (sofern vorhanden)	
4.	Wie tritt der/die Azubi auf? <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Mimik?</li> <li>➤ Gestik?</li> <li>➤ Körperhaltung?</li> <li>➤ Blickkontakt mit Gegenüber?</li> <li>➤ ...</li> </ul>	
5.	Sonstiges:	